

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Pelschingerstraße 17, Postfach 39

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, 2620

Frau
Dkfm. Margit Dodosch

Rosenstraße 4 - 6
2483 Ebreichsdorf

9-N-85147/2

Bellagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Bohrn

(0 26 35) 25 21 Durchwahl
16

Datum
11. April 1986

Betrifft

1 Fichte auf der Parz.Nr. 744/130, KG Kurort Semmering;
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 5500-3, die auf der Parz. Nr. 744/130, KG Kurort Semmering, stockende ca. 180 Jahre alte Fichte zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die im östlichen Teil der Bauparzelle neben der Straße an der Grundgrenze auf der Parz.Nr. 744/130, KG Kurort Semmering, befindliche Fichte weist eine Höhe von 26 m, einen Stammumfang am Stock von 2.65 m, eine schöne Form und ein Alter von etwa 180 Jahren auf.

Der Sachverständige für Naturschutz hat in seinem Gutachten festgestellt, daß die oben angeführten Voraussetzungen bei der gegenständlichen Fichte zutreffen, so daß spruchgemäß zu entscheiden war.

Parteienverkehr: Dienstag 7.30—12, 13—15 und 16—19 Uhr
Freitag 7.30—12 Uhr
Paßabteilung: auch Donnerstag 7.30—12 Uhr
Zulassungsstelle für Kfz.: auch Mittwoch und Donnerstag
7.30—12 Uhr

Dieser Bescheid ist rechtskräftig



Für den Bezirkshauptmann:

Schöckl

Rechtsmittelbelehrung

- Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
 - diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
 - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.--.

Hinweis

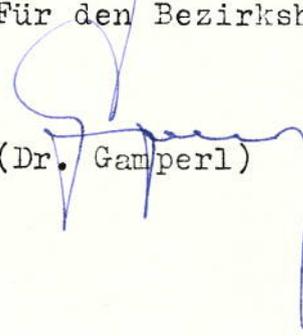
Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Beteiligten wird auf § 7 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Naturdenkmale.

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Ergeht zur Kenntnis an

1. den Herrn Bürgermeister in Semmering,
2. das Gendarmeriepostenkommando in Semmering,
3. den Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OFR Dipl.Ing. Peter Bohusch,
4. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, Minoritenplatz 8, 1010 Wien.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Gamperl)